

TuS Eintracht 1900 Heinrichsthal-Wehrstapel e. V.

Finanzordnung

Die nachfolgende „Finanzordnung“ wurde vom Gesamtvorstand in seiner Sitzung vom 24.11.2010 beschlossen. Sie ersetzt damit die bisherige „Kassenordnung“.

1. Allgemeines

Diese Finanzordnung umfasst auf Basis der jeweils aktuellen Satzung allgemeingültige Regelungen

- zur Tätigkeit von Ausgaben,
- zum Verhältnis/zur Kompetenzabgrenzung zwischen Hauptkasse und Abteilungskassen.

2. Sterbegeld

Die Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern erhalten statt eines Kranzes 50 €.

3. Geburtstage

Mitgliedern wird ab Vollendung des 70. Lebensjahres alle 5 Jahre gratuliert. Sie erhalten hierbei ein Geschenk im Wert von ca. 10 €.

4. Auslagenersatz, Tätigkeitsvergütung

a)

Gem. § 11 Abs. 6 der Vereinssatzung werden **Vereinsämter** grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber nach dieser Satzungsbestimmung bei Bedarf im Rahmen der Finanzordnung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Diese Vergütung sowie der Auslagenersatz werden wie folgt geregelt:

Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihres geleisteten Zeit- und Arbeitsaufwandes durch Zahlung eines Betrages von 10 €/Monat Tätigkeit im Gesamtvorstand (=120 €/Jahr). Hierdurch sind dann auch alle tatsächlich entstandenen Auslagen (z. B. Porto, Telefon, Fahrtkosten) abgegolten.

Anstatt von 10 €/Monat kann das Vorstandsmitglied auch den Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Diese sind dann aber im Einzelnen nachzuweisen.

Das Vorstandsmitglied hat auch die **Möglichkeit (keine rechtliche Verpflichtung)**, gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung auf die Auszahlung der vorgenannten Beträge zu verzichten.

b)

Die **Übungsleiterentschädigung** regelt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

5. Gebühren Trainer-/Übungsleiterlehrgänge

Der geschäftsführende Vorstand kann in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand **im Einzelfall** beschließen, dass Gebühren für Trainer- und Übungsleiterlehrgänge erstattet werden. Wenn jemand auf Kosten des Vereins einen Trainer- und Übungsleiterschein erwirbt, sollte er jedoch grundsätzlich verpflichtet werden, mindestens 5 Jahre unentgeltlich für den Verein tätig zu sein.

6. Mittelzuweisung

Die Abteilungen erhalten ca. 6 Wochen nach dem Beitragseinzug von der Hauptkasse Mittel überwiesen. Die Höhe der Überweisung richtet sich nach dem vom Gesamtvorstand beschlossenen Budget und der zwischen dem Hauptkassierer und dem Abteilungskassierer vereinbarten Aufteilung des Zahlungsverkehrs zwischen Hauptkonto und Abteilungskonto.

7. Ausgabegrundsätze für Abteilungen

Alle Ausgaben der Abteilungen dürfen nur rein sportlichen Zwecken dienen. Die Ausgaben gehen zu Lasten des Budgets der jeweiligen Abteilung. Ausgaben dürfen nur getätigt werden, soweit die Mittel der Abteilung die voraussichtlichen Kosten bis zur nächsten Mittelzuweisung übersteigen bzw. zumindest decken.

Kredit-/Schuldenaufnahme, Kontoüberziehungen etc. sind unzulässig.

8. Höhe der Ausgaben

Die Abteilungsvorstände können Ausgaben, die im Einzelfall 800 € nicht übersteigen, eigenverantwortlich beschließen.

9. Verträge

Verträge über Dauerschuldverhältnisse (z. B. Mietverträge, Pachtverträge etc.) können nur vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Die Ausgaben gehen zu Lasten der Abteilungskasse. Gleiches gilt für entsprechende Einnahmen.

Dies betrifft insbesondere:

- Arbeitsverträge,
- Übungsleiterverträge auf Basis freier Mitarbeit,
- Kredit-/Darlehensverträge,
- Miet-/Pachtverträge,
- Sponsoren-/Werbeverträge.

10. Gültigkeit

Diese Finanzordnung ist ab sofort wirksam. Sie kann durch Beschluss des Gesamtvorstands geändert werden.